

h o g n e r .

högner landschaftsarchitektur
54518 minheim + 54595 prüm

54518 minheim, weinbergstr. 14
telefon: 06507 99 22 88
telefax: 06507 99 22 87
e mail: info@hoegner-la.de
internet: www.hoegner-la.de

SATZUNG

der Ortsgemeinde **MUSWEILER**

zur **Klarstellung** und **Ergänzung** von **Flächen**
des im Zusammenhang bebauten Ortlagenbereiches
Teilbereich "DÜRRENPE SCH"
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

BEGRÜNDUNG

mit integriertem naturschutzfachlichem Gutachten

aktueller Stand: 29.11.2010

FASSUNG
gem. **Satzungsbeschluss**

0. VERFAHRENSVERMERK

Beschluss zur Durchführung des Satzungsverfahrens	15.10.2010
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	15.10.2010
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	02.11.2010 bis 16.11.2010
Offenlage	
Satzungsbeschluss	29.11.2010

1. ALLGEMEINES

Die Ortsgemeinde **MUSWEILER** liegt im Südwesten der Verbandsgemeinde Manderscheid, Kreis bernkastel-Wittlich.

Die Ortsgemeinde hat die Aufstellung einer **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung** beschlossen, um im Nordosten der Ortslage Bauflächen für den Gemeinbedarf (Dorfgemeinschaftshaus) und 2 Wohngebäude auszuweisen zu können und ein Baugrundstück baurechtlich eindeutig dem bebauten Innenbereich zuzuordnen.

Aus den konkreten, durch die Satzung baurechtlich vorbereiteten Baumaßnahmen ergeben sich gem. § 14 BNatSchG "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können." Gem. §§ 1a u. 34 (4) BauGB ist nur für die einbezogenen bisherigen Außengebietsflächen der Bestand zu ermitteln und zu bewerten. Es ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder beeinträchtigte Landschaftsfunktionen ersetzt werden können.

Diese Abhandlung ist als **naturschutzfachliches Gutachten** in die vorliegende Begründung integriert.

2. GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG

Der **Geltungsbereich** der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortslagenbereiches im Teilgebiet "Dürrenpesch" umfasst auf Gemarkung Musweiler folgende Grundstücke:

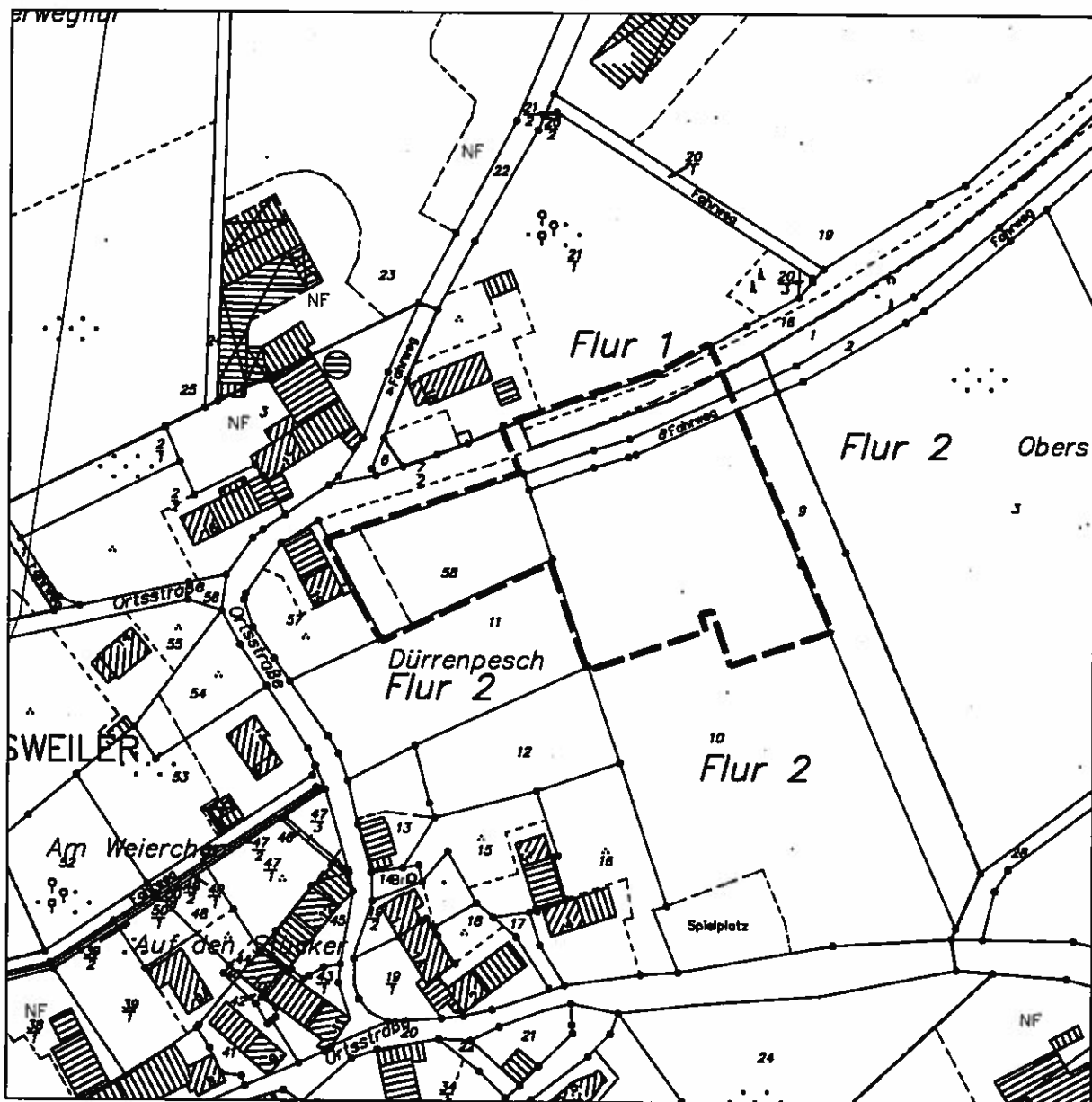
Klarstellung	Fl. 2	Flurstück 58
Ergänzung	Fl. 1	Flurstücke 16 tw. (äußere Erschließung)
	Fl. 2	Flurstücke 7/2 tw. (äußere und tw. innere Erschließung)
		Flurstücke 8 tw., 10 tw. (Bebauung, innere Erschließung, Ausgleichsfläche)

Die **Abgrenzung** der Satzung richtet sich im Wesentlichen nach den grundsätzlichen Anforderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und wurde im Vorfeld grundsätzlich mit den wesentlich betroffenen Behörden abgestimmt.

Neben den neuen Baugrundstücken im bisherigen Außenbereich wurde zur Klarstellung auch das bereits zum Innenbereich gehörende und unbebaute Grundstück 58 mit in die Satzung einbezogen.

Die geplante Grundstücksaufteilung entspricht den mit der Gemeinde abgestimmten Maßen für Abstandsflächen, den gewünschten neuen Bau- und Grundstücksgrößen und den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Abb. 1 - Lageplan , ca. M 1:2.000



3. BEGRÜNDUNG DER AUFSTELLUNG DER SATZUNG

Unter Abwägung aller Belange begründet die Ortsgemeinde die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wie folgt:

- ⇒ Die Ortsgemeinde hat nach reiflichen Überlegungen den Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses (Umfang in Größenordnung eines Einfamilienhauses: ca. 120 m² Grundfläche) zur Aufwertung des sozialen Dorflebens beschlossen. Im Vorfeld der Satzung fanden durch den planenden Architekten (Simon GbR, Kinderbeuern) verschiedene wirtschaftliche Prüfungen zum Umbau bestehender Gebäude bzw. Standortprüfungen auf verschiedenen, dorfnäheren Grundstücken statt. Keine der Alternativen konnte verwirklicht werden, weshalb sich die Ortsgemeinde letztendlich für ein gemeindeeigenes Grundstück am Ortsrand als Standort entschieden hat. Da dieses Grundstück im Außenbereich liegt, muss hierfür über Satzung Baurecht geschaffen werden.

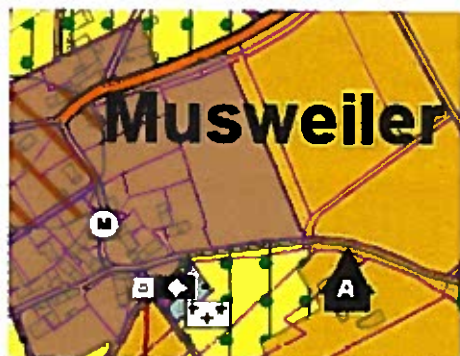
- ⇒ Gleichzeitig möchte die Ortsgemeinde in moderatem Umfang (2) Wohnbauflächen mit erschließen. Der bestehende Eigenentwicklungsbedarf an Wohnbauland kann zurzeit nicht gedeckt werden. Die Baulücken innerhalb der Ortslage sind entweder bereits bebaut, für konkrete Bauvorhaben verplant oder stehen dem freien Markt nicht zu Verfügung. Innerhalb der Ortslage werden die Freiflächen oft noch als hofnahe Grünflächen von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten genutzt. Viele Bauflächen werden für nachfolgende Generationen bevorratet, was eine in der Eifel charakteristische Immobilienbewirtschaftung bei Realerbteilung darstellt. Aus oben genannten Gründen stehen in der Ortsgemeinde keine gemeindeeigenen Grundstücke zur Verfügung. Mit der Möglichkeit, junge Familien im Dorf zu halten, schafft die Ortsgemeinde Musweiler (aktuell 60 Einwohner im Rahmen ihrer Kompetenzen Bedingungen, um die Altersverteilung und -versorgung der Bevölkerung sozial gerecht zu erhalten.
- ⇒ Die Aufstellung einer Satzung gem. § 34 (4) BauGB zur Schaffung neuer Baugrundstücke im bisherigen Außenbereich ist im Verfahren schnell und kostengünstig durchzuführen. Die grundsätzliche baurechtliche Voraussetzung zur Ergänzung von 3 Bauflächen für Gemeinbedarf (Dorfgemeinschaftshaus und Wohnbebauung) durch Satzung wurde im Vorfeld mit der Kreisverwaltung und dem LBM Trier abgestimmt.
- ⇒ Eine für die dörfliche Entwicklung am Ortsrand typische Bebauung mit mittleren und jüngeren Wohnhäusern bildet die Grundlage für die städtebauliche Prägung der Satzung. Die bisher unbebauten Außenbereichsflächen sind aktuell über Wirtschaftswege im Norden (in der Örtlichkeit nicht asphaltiert) und Süden (asphaltiert) erschlossen.
- ⇒ Die Anschlüsse an Schmutzwasserkanal, Trinkwasserleitung bzw. Strom können gewährleistet werden und müssen durch die entsprechenden Neueinrichtungen erstmalig hergestellt werden.

Die in § 34 (5) Nr. 1 BauGB aufgeführten Voraussetzungen bezüglich der **Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung** sind gegeben, da das Ergebnis der Umsetzung der Satzung für das Erscheinungsbild der Ortslage keine unverträgliche oder gänzlich neue Situation erwarten lässt.

4. ÜBERGEORDNETE PLANAUSSAGEN DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

- ⇒ Der **LEP IV** gibt vor, dass die Ausweisung neuer gemischter Bauflächen ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen hat und dass dabei eine ungegliederte Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist. Zum Plangebiet selber macht er keine Aussagen.
- ⇒ Im **Regionalen Raumordnungsplan (ROPI)** wird der Ortsgemeinde Musweiler die besondere Funktion Landwirtschaft (L) zugewiesen. Die Planfläche selber ist in die Darstellung "Wohngebiet" integriert. Der ROPI weist der Region generell eine hervorragende Eignung zur landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung zu. Das Freiraumkonzept zum ROPneu weist der Planfläche keine besondere Bedeutung zu.
- ⇒ In der **Flächennutzungsplan-Fortschreibung** sind folgende Darstellungen getroffen:

Abb. 1: FNP-Auszug
(unmaßstäbliche Darstellung)



- Die Planfläche ist als gemischte Baufläche gekennzeichnet.
- Im Osten grenzen "Acker, Grünland und Sonderkulturen" an.

- ⇒ Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine in der **Biotopkartierung** von Rheinland-Pfalz erfassten Strukturen. Das neue **Biotopkataster** liegt für den Raum noch nicht vor.
- ⇒ **Naturschutzgebiet, -denkmal oder Natura 2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder Trinkwasserschutzgebiet** werden durch die Planung nicht tangiert.

5. ABIOTISCHE UND BIOTISCHE PLANUNGSGRUNDLAGEN

BODEN

Über tiefem Gruslehm aus devonischem Tonschiefer entstanden durch solifuidale Umlagerung und Beimischung von Löss Lösslehmfließerden, die das Ausgangssubstrat von lehmigen Parabraunerde-Braunerden bilden, die partiell durch Tonverlagerung bei schlechtem bis mittlerem Basenhaushalt gekennzeichnet sind. Im Plangebiet selber konnte keine Pseudovergleyung durch Wasserstau an Tonhorizonten nachgewiesen werden. Die Bodenmächtigkeit ist mäßig.

Bei hoher nutzbarer Feldkapazität weist der Boden ein hohes Ertragspotential auf.

Die anthropogen überprägten Böden der Siedlungsflächen, Gärten (**Hortisole**) und Verkehrswege weisen Beeinträchtigungen durch Anschüttungen (**Anthroposole**), Versiegelungen ("non-soils") sowie Abgrabungen und Verdichtungen auf.

Bewertung

Unter ökologischen Gesichtspunkten sind die regional verbreiteten Parabraunerde-Braunerden mit hohem Wasserspeichervermögen, aber fehlender Sonderstandortprägung, bei intensiver Nutzung von mittlerer - hoher Schutzwürdigkeit.

Den anthropogen überprägten Böden kommt keine bis eine geringe ökologische Bedeutung zu.

Landwirtschaftlich ist das Plangebiet durch hohes Ertragspotentials von hoher Bedeutung (kein Vorranggebiet).

WASSERHAUSHALT

Im Plangebiet selbst sind keine natürlichen Entwässerungsstrukturen ausgebildet. Lediglich ein trockener Straßenentwässerungsgraben begleitet die Planfläche im Norden. Das Gelände entwässert breitflächig bzw. über den vorgenannten Graben in die Salm, einem Gewässer 2. Ordnung.

Das devonische Grundgebirge speichert als weitgehend wasserunwegsamem Untergrund (Kluftgrundwasserleiter) keine wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasservorkommen, so dass die Wasserhöflichkeit unter 1,5 l/sec liegt (Wasserwirtschaftlicher Generalplan für das Moselgebiet in Rheinland-Pfalz).

Bei einer wenig negativen Wasserbilanz und einer geringen bis äußerst geringen Durchlässigkeit ist die Grundwasserneubildung mit 36 mm/a (<http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>) sehr gering.

Oberflächennahe Hangwasserzüge sind anhand der Vegetation im Bereich der Böschung unterhalb des Wirtschaftsweges zu erwarten.

Aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Bodens und der Gesteine aber auch nur mäßiger Filterwirkung der Klüfte besteht eine mittlere Gefährdung gegenüber Schadstoffeintrag.

Bewertung

Der trockene Straßenentwässerungsgraben ist von keiner besonderen ökologischen Bedeutung.

Es liegt zwar keine wasserwirtschaftliche Bedeutung vor, aber grundsätzlich sind alle Grundwasservorkommen aufgrund ihrer begrenzten Verfügbarkeit und der weitgehenden Irreversibilität von Beeinträchtigungen schutzwürdig.

KLIMA / LUFT

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen klimatisch begünstigtem Moseltal und dem rauen Mittelgebirgsklima der Hocheifel mit Tendenz zum Weinbauklima.

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei Windrichtungen aus Südwest (zweites Maximum aus Nordost) um 8°C. Die Niederschlagssummen sind mit 700 - 750 mm im Jahr mäßig hoch.

Aufgrund der ländlichen Lage bestehen kaum Belastungen durch Luftschadstoffe. Bioklimatisch ist das Plangebiet mit einer Höhe von ca. 340 m üNN dem reizmilden Klima mit schwachen bis mäßigen thermischen Reizen zuzuordnen.

Die landwirtschaftlich genutzten Offenflächen stellen, im Gegensatz zu den Siedlungsflächen, Kaltluftproduzenten dar. Durch Luftverwirbelungen und Abfließen entlang des Gefälles wird ein Teil der Kaltluft in den Siedlungsbereich hineingetragen und wirkt sich somit positiv auf das Lokalklima aus.

Die Gehölzstrukturen führen partiell zu einer Verschattung sich aufheizender versiegelter Flächen, tragen zur Abmilderung des Mikroklimas bei und dienen als Windschutz.

Bewertung

Aufgrund des reizmilden Klimas, der geringen lufthygienischen Belastungen und weiträumig vorhandener Offenflächen ist die klimatische Ausgleichsfunktion des Plangebietes für die Ortslage von geringer Bedeutung.

ARTEN UND BIOTOPE / BIOLOGISCHE VIELFALT

Die Planfläche selber wird durch eine **artenarme Glatthaferwiese** eingenommen, die durch verbreitete Arten mittlerer Standorte, wie Scharfem Hahnenfuß, Weiß-Klee, Rot-Klee, Gemeiner und Herbst-Löwenzahn, Gemeine Schafgarbe, Spitz-Wegerich, Glatthafer und Knautgras, gekennzeichnet ist.

Die nördlich angrenzende Straßenböschung ist von einer mäßig alten einreihigen **Baumhecke** überwiegend aus dicht stehenden Bäumen (Hänge-Birke, Vogel-Kirsch, Gemeine Esche und Feld-Ahorn) überstanden. Daneben treten im Unterwuchs Weißdorn, Feld-Ahorn, Roter Hartriegel, Gemeine Hasel, Rosa spec. und Ziersträucher auf. Nach Westen setzen sich die Gehölzstrukturen in Form einer **Laubbaumreihe** junger Ebereschen (ca. 8 Stangenhölzer) und lockere **Strauchhecken** (Rosa spec., Gemeiner Flieder, Gemeine Hasel, Blut-Buche, Schwarzer Holunder, Weißdorn, Schlehe u.a.) und einem einzelnen abgängigen **Obstbaum** (keine großen Baumhöhlen, aber mehrere Spechtlöcher) fort. Sie begleiten ebenfalls eine artenarme Glatthaferwiese, die zum Teil als unbefestigter **Holz-Lagerplatz** genutzt wird, der durch einen **ruderalen Saum** aus Große Brennnessel, Gewöhnlichem Hohlzahn und Gewöhnliche Kratzdistel gekennzeichnet ist. Im Südwesten befinden sich eine mäßig alte Kastanie und ein junger **Obstbaum**. Die südliche und östliche Grenze des Flurstücks bilden mäßig alte **Gehölzstreifen** aus Blut-Buche, Vogel-Kirsche, Gemeiner Hasel, Schwarzem Holunder, Stiel-Eiche, Forsythie, Schneebeere und Schlehe sowie Einzelbäume (Echter Walnuss, Fichte). Den westlichen Teil der Fläche bildet ein **Garten** mit Obstbäumen (Halbstamm, Jungbaum, Echte Walnuss), **Laubbäumen** und einem **Nadelbaum**.

Die Straße, inkl. trockenen Straßenentwässerungsgrabens, wird von einem **Rain** aus ubiquitären Arten begleitet.

Bewertung

Den artenarmen Glatthaferwiesen, ruderalen Säumen, den Rasenflächen der Gärten und Rainen kommt eine geringe ökologische Bedeutung aufgrund ihrer weiten Verbreitung, Artenarmut und guten Ersetzbarkeit zu. Dies gilt auch für den Graben, der keinen feucht-nassen Sonderstandort darstellt. Auch die jungen Obstbäume und die Laubbaumreihe aus jungen Ebereschen sind bedingt durch ihre geringe Strukturvielfalt und gute Ersetzbarkeit aktuell wenig schutzbedürftig. Ihr Entwicklungspotential ist aber mittel - hoch. Die Nadelbäume und Nadelbaumreihe sind als standortfremde Arten mit weiter Verbreitung von geringer Schutzwürdigkeit. Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung gilt dies auch für die Schnithecken.

Eine geringe bis mittlere Bedeutung im Biotop- und Artenschutz weisen die Laubbäume, Strauchhecken und Gehölzstreifen mit erhöhtem Anteil an Ziergehölzen auf. Sie sind von geringer bis mittlerer Ersetzbarkeit und dienen eingeschränkt der Biotopvernetzung.

Eine größere Bedeutung im lokalen Biotopverbund kommt der mäßig alten Baumhecke zu. Bedingt durch ihre geringe Ersetzbarkeit, lückenlose Ausprägung, Strukturarmut der angrenzenden Grünländer, aber anthropogenen Überprägung und mäßiger Struktur- und Artenvielfalt ist sie von mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit.

Ebenso eine mittlere bis hohe Schutzbedürftigkeit kommt dem abgängigen Obstbaum zu, der offensichtlich als Nahrungshabitat u.a. für Spechte dient. Fortpflanzungsstätten von größeren Baumhöhlenbrütern sind aber nicht zu erwarten. Aufgrund seines bereits fortgeschrittenen Alters ist sein Entwicklungspotential gering.

NACHGEWIESENE UND POTENTIELLE VORKOMMEN GESCHÜTZTER ARTEN

In der Eingriffsregelung sind gem. § 44 BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG streng und besonders geschützte Arten im Sinne der FFH-Richtlinie - Anhang IV (streng geschützte Arten) und alle europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Es wurden keine tierökologischen Gutachten erstellt. Anhand der vorhandenen Biotopstrukturen lässt sich jedoch auf die potentielle Eignung des Plangebietes für geschützte Arten schließen. Im Plangebiet und der näheren Umgebung können aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen potentiell folgende besonders geschützten Tierarten gem. LBM RP-Handbücher mit Stand vom 25. September 2008 - TK 25 Blatt 5906 vorkommen:

	Lebensraum	Beispiele pot. Artenvorkommen
pot. Fortpflanzungsstätte	mäßig alte Obstbäume / Laubbäume ohne Baumhöhlen	Stieglitz, Singdrossel
	Strauchhecken, Gehölzstreifen, Baumhecke (weitgehend ohne Dornsträucher)	Buchfink, Feldsperling, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig
	Nadelgehölze Grünland (abseits Plangebiet)	Amsel, Türkentaube Feldlerche
nur pot. Nahungshabitat	Offenland	Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Turmfalke, Zwergfledermaus
	Garten	Blaumeise, Kohlmeise, Haussperling, Haus-Rotschwanz
	abgängiger Obstbaum	Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Kleiber

fett: streng geschützte Arten bzw. Arten mit Bestandsrückgang

Bewertung

Auf der Planfläche selber sind aufgrund der Ortsrandlage, der intensiven Nutzung und der Vorprägung keine Fortpflanzungsvorkommen zu erwarten. Potentiell ist mit verbreiteten Nahrungsgästen zu rechnen. In den umliegenden Biotopen sind aufgrund der Vorbelastungen lediglich störungsunempfindlichen Arten zu erwarten, die sich bereits an Lärm und Bewegungsunruhe am Ortsrand gewöhnt haben. Ein Individuenverlust bei Inanspruchnahme der Hecke kann bei Rodung außerhalb der Vegetationszeit vermieden werden.

LANDSCHAFTSBILD / KULTURGUT / ERHOLUNG / FREMDENVERKEHR

Die stark gegliederte Littgener Hochfläche wird vor allem durch das 100 m tief eingeschnittene Salmtal und ihre ebenfalls steil eingekerbten Zuflüsse geprägt. Zahlreiche Stillgewässer kennzeichnen die Sandabbauflächen um Landscheid. Im nördlichen Teil des Naturraums dominiert die landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau und Wirtschaftsgrünland und im südlichen Teil überwiegen Nadel- und Mischwälder. In den Straßendörfern, kleinen Haufendörfern und Weilern sind die historischen Ortskerne weitgehend gut erhalten und werden zum Teil noch von landschaftstypischen Streuobstwiesen begleitet.

Das Plangebiet selber befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Musweiler in Verlängerung der K 14. Der Ortsrand ist hier durch landwirtschaftliche Betriebshöfe und Einfamilienhäuser mittleren bis jungen Datums in lockerer Bauweise geprägt. Die landschaftliche Einbindung des Ortsrandes und insbesondere der Aussiedlerhöfe ist weitgehend schlecht. Lediglich in nördlicher Angrenzung an die Planfläche finden sich eine Baumhecke entlang der Straße und ein größerer Gehölzbestand in einem parkähnlichen Garten. Landschaftstypische Streuobstwiesen sind hier nicht vertreten. Die höchste Fernsicht ergibt sich nach Westen über das Salmtal hinweg bis zum Wittlicher Wald.

Die Planfläche selber und das angrenzende Offenland prägen strukturarme Grünländer. Das westlich angrenzende Flurstück 68 ist durch Gehölzstrukturen mit mäßiger landschaftlicher Wirkung eingefasst. Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine Kulturgüter oder touristischen Attraktionen. Die Erschließung beschränkt sich auf die Kreisstraße, ausgebaute Feldwege für Erholungssuchende sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Aufgrund der Vorbelastungen am Ortsrand, der reliefbedingten und durch Gehölzstrukturen reduzierten Einsehbarkeit nach Norden, Osten und Süden sowie der geringen bis mäßigen Strukturierung des Plangebietes ist die Schutzbedürftigkeit des Untersuchungsgebietes insgesamt gering. Im Detail kommt der Baumhecke als Verschattungselement und landschaftliche Leitlinie eine erhöhte Schutzbedürftigkeit zu. Die anderen Gehölzstrukturen sind hingegen nur von geringer bis mäßiger Schutzbedürftigkeit.

Der ROPI weist der Region generell eine hervorragende Eignung zur landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung zu. Aufgrund der schlechten Erschließung des Plangebietes für Erholungssuche und fehlender touristischer Attraktionen ist seine Funktion für Freizeit, Erholung und Tourismus hier jedoch gering bzw. fehlend.

6. LANDSCHAFTSPLANERISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE SATZUNG

Bei Bauvorhaben muss die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft grundsätzliches Ziel sein. Zur Minimierung unvermeidbarer Eingriffe sollten die nachfolgend genannten Anforderungen im Rahmen der Abwägung aller Belange bei der städtebaulichen Konzipierung der Satzung berücksichtigt werden. Aufgrund der erkennbaren verbalen Zuordnung wurde auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet.

LA 1	Erhalt der straßenbegleitenden Gehölze mit Landschaftsbild prägendem Charakter als Lebensraum; bei Erforderlichkeit Rodung der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit
LA 2	Anpflanzung standortgerechter Hecken und / oder Bäume an den Grenzen der Baugrundstücke zur freien Feldflur
LA 3	Schonung von Grund und Boden durch <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss der Überschreitung der zulässigen GRZ • Schutz des Oberbodens • Beachtung von Baugrunduntersuchungen • Beachtung möglicher Bodenbelastungen
LA 4	landschafts- und dorfgerichte Ausführung der Bebauung in Anlehnung an angrenzende Bebauung
LA 5	Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers und Rückführung in natürlichen Wasserkreislauf
LA 6	Verwendung wasserdurchlässiger Beläge zur Befestigung von Hofflächen, Zufahrten, Stellplätzen
LA 7	Nutzung unbelasteter Dachentwässerung als Brauchwasser
LA 8	Nutzung regenerativer Energien

7. ZU ERWARTENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN

7.1 BERÜCKSICHTIGUNG ÜBERGEORDNETER RAUM- UND UMWELTZIELE

Raum- und Umweltziele	potentielle Umweltauswirkungen	Intensität	Begründung
LEP IV Siedlungsentwicklung	Beeinträchtigung der Landschaft und Siedlungsstruktur durch ungegliederte Siedlungsentwicklung	keine Auswirkungen	Die Einbeziehung der Außenbereichsflächen in die Ortslage bildet keine fingerartige Ausdehnung, wenn die weitere Siedlungsentwicklung - wie im FNP dargestellt - in südlicher Richtung fortgesetzt wird.
LEP IV / ROPI Erholung / Fremdenverkehr	Störung der Erholungsfunktion durch bau- und nutzungsbedingten Lärm und Emissionen Störung der Erholungsfunktion durch Veränderungen des Landschafts- und Ortsbildes	keine Auswirkungen	Baubedingte Beeinträchtigungen sind nur kurzzeitig zu erwarten, nutzungsbedingte Beeinträchtigungen gehen aufgrund der Ortsrandlage nicht über das bestehende Maß hinaus. Es werden keine Infrastrukturen für die Erholung und den Fremdenverkehr in Anspruch genommen. Zudem ist die Eignung des Untersuchungsgebietes für die Erholung gering. Aufgrund der Vorprägung des Planungsraumes durch die Ortslage wirkt sich die Veränderung des Ortsbildes nicht auf die Funktionen des Raumes in Bezug auf Erholung und Fremdenverkehr aus.
BNatSchG Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tötung besonders geschützter Arten oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten; - erhebliche Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch bau- und nutzungsbedingten Lärm und Bewegungsunruhe sowie baubedingte Emissionen; - erhebliche Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten durch Verlust von Nahrungshabitaten und Vernetzungsstrukturen 	keine Verstöße gegen die Verbotsstatbestände	Bei der rechtlich geregelten Rodung von Gehölzen außerhalb der Vegetationszeit (§ 30 BNatSchG) sowie zu planenden Neuanpflanzungen sind, aufgrund der weiten Verbreitung der vom Eingriff potentiell betroffener Fortpflanzungsstätten, sowie der hohen Anpassungsfähigkeit potentiell betroffener Arten, keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der Populationen zu erwarten. Offenlandbrüter sind wegen der Ortsrandlage und angrenzender Vertikalstrukturen auf der Planfläche nicht zu erwarten. Störungen angrenzender Populationen durch Lärm und Bewegungsunruhe gehen, aufgrund der Ortsrandlage, nicht erheblich oder nachhaltig über das bestehende Maß hinaus. Aufgrund der weiten Verbreitung betroffener Biotopstrukturen und der geringen vernetzenden Funktion der Baumhecke wirkt sich die Inanspruchnahme von Teilen der Nahrungshabitate und Zerstörung von Gehölzstrukturen nicht erheblich auf die lokalen Populationen aus.

7.2 ZU ERWARTENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF SONSTIGE SCHUTZGÜTER

<i>Schutzgut</i>	<i>potentielle Umweltauswirkungen</i>	<i>Intensität</i>	<i>Begründung</i>
Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	Beeinträchtigung der Wohnqualität in Angrenzung an das Plangebiet durch Emissionen	gering	Gem. Flächenausweisung des FNP ist die umliegende Siedlung als Mischbaufläche anzusehen. Aufgrund der geringen Einwohnerzahl von 60 ist im DGH im Jahresdurchschnitt mit max. einer Belegung pro Monat für Familienfeier, Dorffeste oder sonstige Veranstaltungen zu rechnen. Derartige Veranstaltungen sind für ein sozial gut funktionierendes Dorf in dieser Größenordnung im Rahmen der üblichen "Dorffeste" zu sehen, die nur mit gegenseitiger Rücksicht und im Sinne der Dorfgemeinschaft durchgeführt werden können. Daher ist nicht mit wesentlichen Störungen zu rechnen.
Boden	Verlust bzw. Beeinträchtigung der vorbelasteten Bodenfunktionen durch Anschüttung, Abgrabung, Verdichtung, Versiegelung	mittel bis hoch	Der Verlust von Böden ist grundsätzlich erheblich. Die Parabraunerde-Braunerden mit hohem Wasserspeichervermögen sind regional weit verbreitet, weisen aber keine Sonderstandortprägung und intensive Nutzung auf.
Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildung, Beeinträchtigung des örtlichen Wasserkreislaufes von Versickerung / Verdunstung und Erhöhung des oberflächigen Abflusses mit Verschärfung der Abflusssituation durch Verlust des Bodens als Retentionskörper bei Versiegelung	gering	Das devonische Grundgebirge speichert als weitgehend wasserunwegsamer Untergrund (Kluftgrundwasserleiter) keine wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasservorkommen. Die zusätzliche Versiegelung ist relativ gering und wirkt sich daher nur geringfügig auf den Wasserhaushalt aus.
Klima / Luft	Verlust kaltluftproduzierender Offenländer Bildung zusätzlicher Wärmeinseln durch Versiegelung	gering	Der klimatische Ausgleichsbedarf ist bedingt durch die allgemein geringen Belastungen gering. Zudem weist die vergleichsweise kleine Fläche eine geringe Kaltluftproduktion auf. Im Vergleich zu den bereits bestehenden Versiegelungen ist die neu zu versiegelnde Fläche relativ gering.

<i>Schutzgut</i>	<i>potentielle Umweltauswirkungen</i>	<i>Intensität</i>	<i>Begründung</i>
Arten und Biotope Biologische Vielfalt	direkter Verlust der Biozönosen des artenarmen Grünlandes und der Baumhecken	gering bis hoch	Die in Anspruch genommene Fläche für die Baugrundstücke ist als landwirtschaftliche Nutzfläche ökologisch wenig interessant. Gleiches gilt für die Raine auf dem Bankett der Straße. Bedingt durch die geringe Ersetzbarkeit, lückenlose Ausprägung, aber anthropogenen Überprägung und mäßiger Struktur- und Artenvielfalt ist die Baumhecke von mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit.
	dauerhafter Verlust naturnah besiedelbaren Lebensraumes und Verlust des Standortentwicklungspotentiales	mittel	Der dauerhafte Verlust von potentiell Lebensraum ist grundsätzlich erheblich. Bei mittleren Standortbedingungen und Vorbelastungen durch Nutzung ist die Intensität der Auswirkungen relativiert.
	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Freizeitnutzung (Lärm / Bewegungsunruhe)	gering	Die Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume durch Freizeitnutzung geht aufgrund der Vorbelastungen (Ortsrand, Straße) nicht wesentlich über das bestehende Maß hinaus.
Orts- und Landschaftsbild	Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes durch Nutzungsänderung und Errichtung von Gebäuden	gering	Durch die Vorbelastungen, der reliefbedingten und durch Gehölzstrukturen reduzierten Einsehbarkeit nach Norden, Osten und Süden sowie der geringen bis mäßigen Strukturierung des Plangebietes ist die Schutzbedürftigkeit des Untersuchungsgebietes insgesamt gering.
Erholung	Störung der Erholungsfunktion durch bau- und nutzungsbedingten Lärm und Emissionen; Störung der Erholungsfunktion durch Veränderungen des Landschafts- und Ortsbildes	keine Auswirkungen	Baubedingte Beeinträchtigungen sind nur kurzzeitig zu erwarten, nutzungsbedingte Beeinträchtigungen gehen aufgrund der Ortsrandlage nicht über das bestehende Maß hinaus. Es werden keine Infrastrukturen für die Erholung und den Fremdenverkehr in Anspruch genommen. Zudem ist die Eignung des Untersuchungsgebietes für die Erholung gering. Aufgrund der Vorprägung des Planungsraumes durch Einfamilienhäuser wirkt sich die Veränderung des Ortsbildes nicht auf die örtliche Funktionen der Erholung und des Fremdenverkehrs aus.

8. DARSTELLUNG UND BEGRÜNDUNG DER STÄDTEBAULICHEN KONZEPTION

8.1 FLÄCHENAUSWEISUNGEN / FLÄCHENBILANZ

Der Satzungsentwurf (Februar 2010) weist folgende Flächen (ca. Werte) aus:

Neuausweisung	
Baugrundstück im Innenbereich	1.700 m ²
Fläche für den Gemeinbedarf <i>davon überbaubar GRZ 0,4: 432 m²</i>	1.080 m ²
Fläche für Wohnbebauung <i>davon überbaubar GRZ 0,4: 640 m²</i>	1.600 m ²
Verkehrsfläche (neu)	370 m ²
Verkehrsfläche (Bestand)	510 m ²
Ausgleichsflächen A 1.1 und A 1.2 (privat)	480 m ²
Ausgleichsfläche A 2 (öffentlich)	985 m ²
öffentliche Grünfläche mit Pflanzbindung	360 m ²
Gesamtfläche	7.085 m²

8.2 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Die **verkehrliche Anbindung** des Plangebietes erfolgt über eine neu zu errichtende Erschließungsstraße, die eine Anbindung an die K 14 erhält.

Aktuell liegt die neue Zufahrt noch im Bereich der freien Strecke der K 14. Im Zuge der Umsetzung der Bauflächen wird die Ortsgemeinde eine Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze beantragen. Das LBM Trier steht dieser Verschiebung gem. Vorabstimmung positiv gegenüber.

8.3 VER- UND ENTSORGUNG

- ⇒ **Strom- und Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserentsorgung** sind über noch zu verlegende Neuanlagen bzw. Anschlüsse an die vorhandenen Netze gewährleistet.
- ⇒ Die VG-Werke unterhalten im Plangebiet keine öffentlichen Anlagen zur Sammlung und Ableitung von **Oberflächenwasser**, es sollen auch keine entsprechenden Anlagen hergestellt werden. Die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers der Baugrundstücke muss an Ort und Stelle erfolgen. Die Satzung empfiehlt daher eine naturnahe Rückhaltung und / oder Versickerung des Oberflächenwassers (ist im Bauantrag nachzuweisen), der Überlauf kann an den neu zu errichtenden Mischwasserkanal angeschlossen werden. Die Entwässerung der Straße wird breitflächig in die Ausgleichsfläche A 2 abgeschlagen. Befestigungen von Freiflächen sind gem. Satzung wasserdurchlässig auszuführen und die Nutzung unbelasteter Dachwasser als Brauchwasser wird empfohlen.
- ⇒ Durch Anschluss bzw. Verlängerung der vorhandenen **Telekommunikationseinrichtungen** ist die Versorgung des Plangebietes sichergestellt. Nähere Einzelheiten werden im Zuge der Ausführungsplanung für die Ausbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen zeitlich und inhaltlich mit dem Betreiber der Anlagen koordiniert.

8.4 LEITUNGSRECHTE DRITTER

Im Geltungsbereich der Satzung verläuft eine Trinkwasserleitung.

Diese soll nach Umsetzung der Planung innerhalb des öffentlichen Straßenbereiches verlaufen.

8.5 BAUPLANUNGS- UND ORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Die städtebauliche Prägung in der Umgebung des Plangebietes besteht aus sehr unterschiedlichen Gebäudekubaturen, Dacheindeckungen und -formen, Fassadengestaltungen und Firstrichtungen. Daher wurden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einer Satzung nur eingeschränkte gestalterische Festsetzungen getroffen.

Festsetzungen	Begründung
<p>GRZ 0,4 Bei der Ermittlung der Grundfläche (GRZ) ist eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig. Die GRZ bezieht sich ausschließlich auf die gem. Satzungskarte dargestellten Grundstücksflächen gem. § 19 BauNVO. Die dargestellten privaten Grünflächen / Ausgleichsflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Die Festsetzungen dokumentieren die geplante Nutzung im Bezug zur Burg und fixieren den Planungswillen der Ortsgemeinde nach einer Bebauung und Nutzung, die sich in das bestehende Ortsgefüge einpassen.</p>
<p>Die Firsthöhe wird auf max. 9,50 m, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Hausfront über der Oberkante der Erschließungsstraße, festgesetzt.</p>	

Die Hinweise beruhen auf der Forderung des § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (z.B. Bodenschutz, Energieeinsparung, Schutz Kulturgüter) bzw. auf der Bitte zuständiger Behörden auf Übernahme.

9. ERMITTLUNG DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFES UND ERFORDERLICHER NATURSCHUTZRECHTLICHER MAßNAHMEN

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege			
Nr.	Art der Beeinträchtigung	Umfang	Nr.	Festsetzungen / Hinweise	Umfang	Begründung
B 1	dauerhafter Verlust bzw. Beeinträchtigung von Böden und deren Funktionen durch Neuversiegelung; dauerhafter Verlust durch Abgrabung, langfristige Beeinträchtigung durch Anschüttung	1.442 m ²	M 1	Beachtung des Bodenschutzes, der Baugrundverhältnisse und möglicher Bodenbelastungen	n.q.	- Reaktivierung beeinträchtigter pedogener Standortpotentiale durch Herausnahme aus intensiver Nutzung - Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens aufgrund Durchwurzelung
		<i>nicht quantifizierbar</i>	A 1.1	- Pro angefangene 10 lfm Länge sind alternativ anzupflanzen, auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen	480 m ²	
			A 1.2	<ul style="list-style-type: none"> • je 1 Laubbaum und 20 Laubsträucher als lockere Gruppen oder geschlossene Hecken oder alternativ • je 1 Obstbaumhochstamm zur Entwicklung einer Baumreihe. Der Anteil an Zier-Laubgehölzen darf max. 20 % des Gesamtgehölzanteiles betragen. - Die gehölzfreien Zwischenräume sind als Wiese max. 2-mal im Jahr (nach 15. Juni d.J.) zu mähen, als naturnahe Staudenrabatte oder als Eigenentwicklungsfläche ohne Pflege anzulegen. - Die zulässigen Grenzabstände entsprechend der §§ 44 bis 47 LNRG sind zu berücksichtigen. - Die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen jeglicher Art (z.B. Komposthaufen, Kinderspielgeräte, Gerätehütten etc.) oder eine Veränderung des natürlichen Geländeverlaufes durch Abgrabung / Aufschüttung ist auf diesen Flächen unzulässig.		
A 2	Auf der in der Satzung mit A 2 gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen: - Anpflanzung von 8 Stk hochstämmigen Obstbäumen lokaler Sorten - Die Grundfläche auf Dauer nachfolgend extensiv zu nutzen).	985 m ²				
W 1	Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächigen Abflusses durch Verlust des Bodens als Retentionskörper bei Neuversiegelung	964 m ²	M 2	- Hofflächen, Hauszufahrten und -zuwegungen, PKW-Stellplätze und Terrassen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. - Niederschlagswasser kann gesammelt und als Brauchwasser verwertet werden. - Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten oder zur Versickerung zu bringen.	---	- teilweiser Erhalt der Grundwasserneubildung - Schonung natürlicher Ressourcen

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege			
Nr.	Art der Beeinträchtigung	Umfang	Nr.	Festsetzungen / Hinweise	Umfang	Begründung
AB 1	potentielle Gefahr der Tötung geschützter Arten bei Gehölzfällarbeiten	nicht quantifizierbar	M 3	- Die Gehölze (Straßenbegleitgrün) sind in Ausdehnung, Pflege und Unterhaltung im bisherigen Umfang wie zum Zeitpunkt d. Satzungsaufstellung zu erhalten. - Notwendige Rodungen sind außerhalb der Vegetationszeit in den Monaten zwischen 30.09 d.J. und 01.03 und durchzuführen.	370 m ²	- Vermeidung von Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten
AB 2	Verlust biotisch-ökologisch geringwertiger (3.000 m ² artenarmes Grünland) und mittelwertiger (50 m ² Baumhecke) Biotopstrukturen; dauerhafter Verlust an besiedelbarem Lebensraum und des biotischen Standortentwicklungspotentiales durch Überbauung / Flächeninanspruchnahme	3.050 m ²	A 1.1 A 1.2 A 2	siehe B 1	1.465 m ²	- Neuschaffung naturnaher Lebensräume in Ergänzung bestehender Biotope - Reaktivierung der biotischen Standortpotentiale durch Herausnahme aus intensiver Nutzung
LE 1	Störung des lokalen Landschaftscharakters und des landschaftlichen Standortentwicklungspotentiales durch Änderungen der Gestalt und der Nutzung von Flächen	nicht quantifizierbar	M 3	s. AB 1	---	- Sicherung prägender Gehölze mit landschaftseinbindender Funktion
			M 4	Zur Gestaltung der häuslichen Freiflächen sind überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen auf privaten Grünflächen ist ausschließlich als Solitärgehölz (max. 10 % des Gesamtgehölzanteiles) zulässig.	---	- Sicherung landschaftsgerechter Bebauung und Gestaltungselemente
			A 1.1 A 1.2 A 2	siehe B 1	1.465 m ²	- landschaftliche Einbindung in Wirkrichtung der Baugrundstücke

Sonstige Festsetzungen

<p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind zugeordnet: A 1.1 / A 1.2 zu 100 % den jeweils angrenzenden Baugrundstücken A 2 zu 44 % der Fläche für den Gemeinbedarf, zu 30 % den Baugrundstücken für Wohnbauzwecke und zu 26 % der Erschließungsstraße</p> <p>Die Maßnahmen sind umzusetzen in der ersten Vegetationsperiode (Grünlandnutzungen) bzw. Pflanzperiode (Gehölzpflanzungen) nach: A 1.1 / A 1.2 Gebrauchsfertigkeit des Gebäudes auf den jeweils angrenzenden und zugeordneten Baugrundstücken A 2 Gebrauchsfertigkeit des Dorfgemeinschaftshauses</p> <p>Die Flächen und Maßnahmen müssen durch eine entsprechende Baulast oder Grundbucheintrag abgesichert werden. Das gilt auch bei einer ggfs. vorgesehenen katasterteknischen Abtrennung der privaten Grünflächen von den Baugrundstücken gem. § 19 BauNVO. Der Nachweis der Sicherstellung von Fläche und Maßnahmen muss im Rahmen des Bauantrages geführt werden.</p>	<p>Sicherung der Überprüfung der Umsetzung und der nachvollziehbaren Zuordnung der Ausgleichsflächen gem. Vorgaben des BauGB</p>
---	--

10. KOSTENSCHÄTZUNG**10.1 HERSTELLUNG (Nettokosten ohne Planung)**

Ausgleichsmaßnahme A 1 (öffentlich)			
Pflanzung Obstbaum	8 Stk.	300,- € / Stk	2.400,- €
Ausgleichsmaßnahme A 1.2, 1.1 (privat)			
Pflanzung Obst- oder Laubbaum	n.q.	250,- € / Stk.	n.q.
Pflanzung Sträucher		15,- € / Stk	

10.2 PFLEGE (ohne Planung)

Ausgleichsmaßnahme A 1 (öffentlich)			
dauerhafte Extensive Nutzung	985 m ²	0,04 € / m ² / Jahr	40,- € / Jahr

Die restlichen Maßnahmen sollen der freien Entwicklung überlassen bleiben, daher fallen hier keine Pflegekosten an.

Diese Begründung ist Bestandteil der **KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG** der Ortsgemeinde **MUSWEILER**, Teilbereich "DÜRRENPESCH"

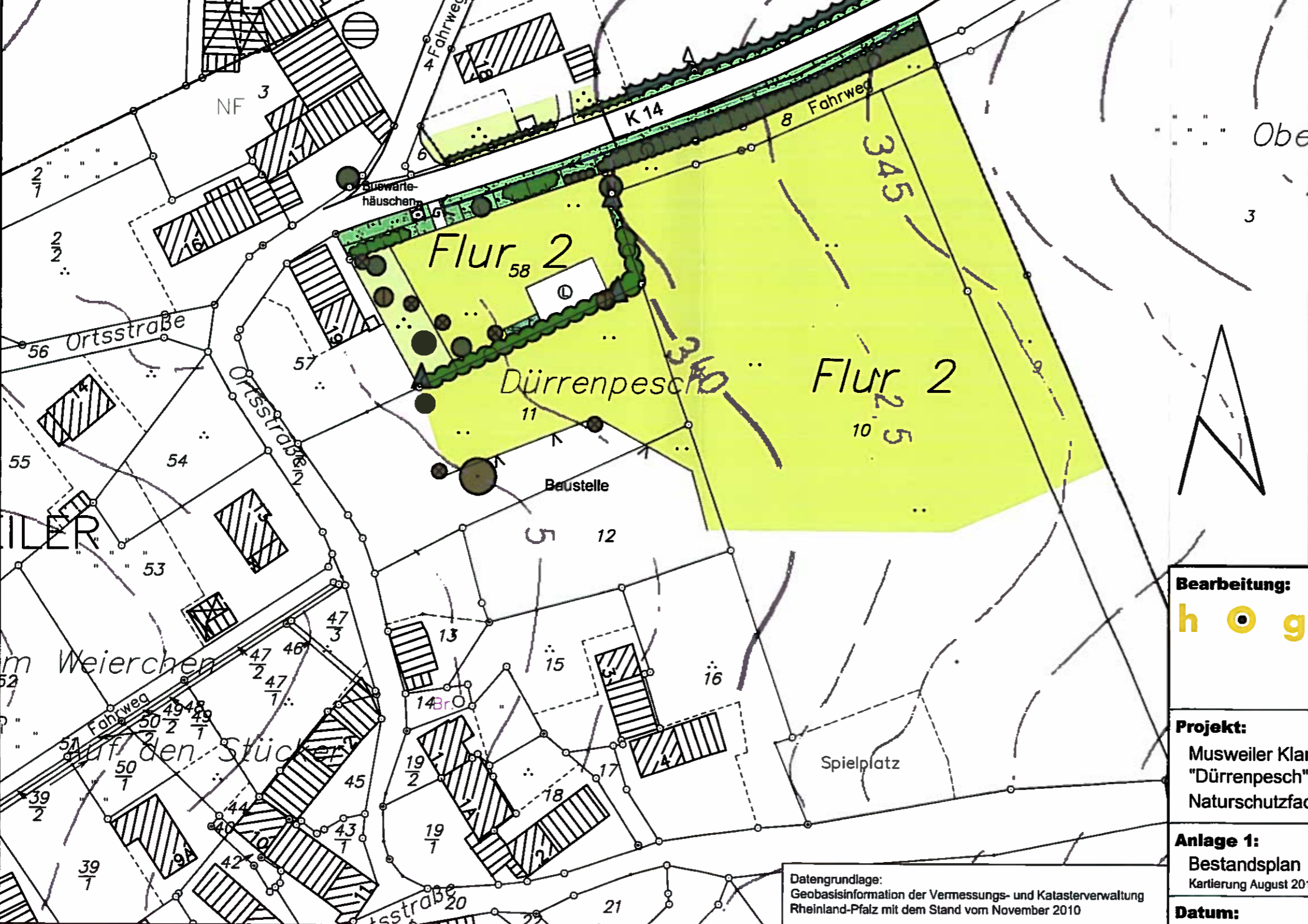
Musweiler, *12.12.*.....2010

S. Zens

Zens
(Ortsbürgermeister)



ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000



	BB1	Gebüschstreifen, Strauchreihe
	BD3	Gehölzstreifen
	BD5	Schnitthecke
	BD6	Baumhecke
	BF1	Baumreihe (junge Ebereschen)
	BF1	Baumreihe (Nadelgehölze)
	BF3	Einzelaubbaum
	BF3	Einzelnussbaum
	BF3	Einzelnadelbaum
	BF4	Einzelobstbaum alt / jung / Halbstamm / abgängig
	EA1	Fettwiese, Glatthaferwiese
	FN4	Graben mit intensiver Instandhaltung; Straßenentwässerung
	HC0	Rain, Straßenrand
	HH0	Böschung
	HJ0	Garten
	HN1	Gebäude
	HT3	Lagerplatz, unversiegelt
	KB1	ruderaler Saum
	VA2	Kreisstraße
	VA3	Gemeindestraße
	VB0	Wirtschaftsweg (Grasweg, Beton)

Bearbeitung:
h o g n e r
 h o g n e r landschaftsarchitektur
 54518 münheim, weinbergstr. 14
 telefon: 06507 99 22 88, e mail: info@hoegner-la.de
 54595 prüm, fuhrweg 2
 telefon: 06551 981 981 0, e mail: info@hoegner-la.de

Projekt:
 Musweiler Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
 "Dürrenpesch"
 Naturschutzfachliches Gutachten

Anlage 1:
 Bestandsplan
 Kartierung August 2010

Datengrundlage:
 Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Rheinland-Pfalz mit dem Stand vom November 2010

Datum: 29/11/2010 **Maßstab:** 1:1.000